

Unterkellerung (10)

Durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes ist anzugeben, ob das Gebäude voll, teilweise oder nicht unterkellert ist. Keller unter 2 m² zählen dabei nicht als Unterkellerung.

Kellerdecken (11)

Es ist durch Ankreuzen anzugeben, ob es sich um Massiv- oder Holzbalkendecke handelt.

Sockelhöhe (12)

Es ist durch Ankreuzen anzugeben, ob die Höhe des Erdgeschoßfußbodens über Gelände über oder unter 1,0 m beträgt.

Dachdeckung (13)

Die überwiegende Art der Dachdeckung ist durch Ankreuzen anzugeben.

Dachausbau (14)

Es ist anzukreuzen, ob das Dachgeschoß ausgebaut ist oder nicht. Teilweise ausgebautes Dachgeschoß ist als ausgebaut zu rechnen, sofern sich der Ausbau nicht nur auf einen Raum beschränkt.

Heizung (15)

Die überwiegende Heizungsart ist anzukreuzen. Etagenheizungsanlagen werden nicht als Zentralheizung gerechnet. Als zentrale Beheizung gelten nur Anschlüsse an eine Blockbeheizung oder an ein Heizwerk. Etagenheizungen sind unter „sonstige Heizung“ zu führen.

Wasseranschluß (16)

Es ist anzugeben, ob das Gebäude an das öffentliche Wassernetz angeschlossen ist. Eigenwasserversorgungsanlagen gelten nicht als Wasseranschluß.

Entwässerung (17)

Folgende Gruppen sind durch Ankreuzen zu unterscheiden:

Vollständige Entwässerung: Abwasser und Fäkalien werden ungeklärt in die Kanalisation geleitet.

Brauchwasser: Lediglich die Brauchwässer werden in die Kanalisation abgeführt. Fäkalien werden einer Sammelgrube oder Hauskläranlage zugeführt.

Keine Entwässerung: Das Gebäude ist nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen.

Gasversorgung (18)

Es ist anzugeben, ob das Gebäude an das öffentliche Gasversorgungsnetz angeschlossen ist. Versorgung durch Flaschengas gilt nicht als Gasanschluß.

Elektroenergieversorgung (19)

Es ist anzugeben, ob das Gebäude an das öffentliche Energienetz angeschlossen ist. Eigenversorgungsanlagen gelten nicht als Energieanschluß.

Bad (20)

Es ist anzugeben, ob die Wohnungen im Gebäude vollständig, nur zum Teil oder überhaupt nicht mit Bädern ausgestattet sind.

WC (21)

Es ist anzugeben, ob sämtliche Wohnungen oder nur ein Teil der Wohnungen des Gebäudes mit WC ausgestattet sind bzw. ob im ganzen Gebäude kein WC vorhanden ist. Trockenaborte gelten nicht als WC.

Bauzustand (22)

Anzugeben ist die Bauzustandsstufe. Dabei muß die Einstufung nach Kenntnis des gesamten Gebäudes und entsprechend TGL 113 — 0363 erfolgen.

Stufe 1 = gut erhalten

Stufe 2 = geringe Schäden

Stufe 3 = schwerwiegende Schäden

Stufe 4 = unbrauchbar.

Bauakte (23)

Es ist anzugeben, ob eine Bauakte über das Gebäude vorhanden ist. Befindet sich die Akte nicht bei dem zuständigen Bauamt, so ist der Aufbewahrungsort unter — Bemerkungen — anzugeben. Diese Angabe kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen werden.

Denkmalschutz (24)

Es ist anzugeben, ob das Gebäude bzw. einzelne Bauteile des Gebäudes (z. B. Portal, Erker) unter Denkmalschutz stehen. Diese Angabe kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen werden, wenn darüber eindeutige Klarheit besteht.

Hofzufahrt (25)

Es ist anzugeben, ob eine Zufahrtsmöglichkeit, mindestens für PKW, zu dem Hofraum des Grundstücks besteht.

Anzahl der Wohnungen

Einzutragen ist die Anzahl der selbständigen, in sich abgeschlossenen Wohnungen in dem Gebäude und die gesamte Wohnfläche nach TGL 113—0363.

Garagen (26)

Einzutragen ist die Anzahl der Garagen, die zu dem jeweiligen Wohngebäude gehören. Werden für ein Grundstück mehrere Karteblätter ausgefüllt, so können auf dem ersten Blatt sämtliche in dem Grundstück vorhandenen Garagen erfaßt werden.

Grundstücksgröße

Einzutragen ist die Größe des Grundstücks nach den Angaben in den Kataster-Unterlagen. Diese Eintragung kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen werden.

Gebäudeabmessungen

In die entsprechenden Zeilen sind Länge, Breite (Außenmaße) und Höhe (First) des Gebäudes einzutragen. Die Gebäudegrundfläche ist in m² (Bruttogeschosßfläche) anzugeben. Der umbaute Raum ist in m³ nach der TGL 13 742 zu ermitteln.

Reparaturkosten m³ umbauter Raum (27)

Der ermittelte Kostenaufwand für die erforderlichen Reparaturen (s. Rückseite der Formblätter) dividiert durch die Kubatur (m³ umbauter Raum) ergibt die Reparaturkosten m³ umbauter Raum. Die Höhe dieser Reparaturkosten je m³ umbauter Raum ist in der zutreffenden Zeile anzukreuzen. Die fünf freien Zeilen der Kerbkarte einschließlich Lochrand stehen zur Ermittlung spezifischer Angaben entsprechend den Anforderungen der örtlichen Räte, zur Erhöhung der Aussagekraft der Bauzustandskartei, zur Verfügung.

Schutzkeller (28)

Die Kellerräume sind hinsichtlich ihrer Eignung als Schutzkeller einzuschätzen.

Die Grundlage für die Einschätzung der Räume bildet das

„Merkblatt des Luftschutzes — 3.3.2.1.1.

Teil 1 Schutzkeller — Auswahl der Räume — Bauliche Grundsätze.“